

für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen

ENFANT+HÔPITAL pour les droits des enfants et adolescents dans les services de santé

BAMBINO+OSPEDALE per i diritti di bambini e adolescenti nella sanit

Statuten

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Kind+Spital Verein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen" (bisher Schweiz. Verband Kind und Spital) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend "Verein").
- Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird.

Zweck

- Art. 3 Der Verein setzt sich für das Wohl und die Rechte aller kranken Kinder und Jugendlichen im Gesundheitswesen ein. In diesem Zusammenhang unterstützt der Verein alle Anstrengungen zur Verwirklichung der in der Charta für Kinder im Krankenhaus (EACH Charta) beschriebenen Anforderungen für eine familienorientierte Betreuung kranker Kinder sowie die entsprechenden Artikel der UN Konvention über die Rechte des Kindes. Des Weiteren engagiert sich der Verein für die Verbreitung von Buzzy, dessen Vertriebsrechte der Verein in der Schweiz hat sowie für den Einsatz des Spitalspielkoffers auf der Basisstufe und dessen Bekanntmachung in allen Kantonen.
- Art. 4 Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er betätigt sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen oder Selbsthilfezwecke.

Mittel

- Art. 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 - Erträge aus dem Verkauf und der Vermietung von Artikeln aus dem Shop
 - Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliedschaft

- Art. 6 Einzelpersonen, Ehepaare oder juristische Personen können Mitglied werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Mitglieder, die aktiv mitarbeiten wollen, bestimmen in Absprache mit dem Vorstand Art und Umfang ihrer Tätigkeit.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt oder Ausschluss

- Art. 9 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres, per 31. Dezember, möglich.
- Art. 10 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Schuldet ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag, kann es vom Vorstand ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Organisation und Verwaltung

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung
 - 2. Der Vorstand
 - 3. Die Revisionsstelle
 - 4. Die Geschäftsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte. Sie wird vom Vorstand einberufen, organisiert und durchgeführt. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung können jederzeit, spätestens aber 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung, schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Die Versammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten, Co-Präsidentin/ Präsidenten oder Vizepräsidentin/ Vizepräsidenten geleitet.

- Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- Art. 14 Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben die in Art. 38 (Auflösung des Vereins) genannten Entscheide, welche eine Zweidrittelmehrheit benötigen.
 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- Art. 15 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

Der Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er handelt aus eigener Initiative oder nach den Empfehlungen der Mitgliederversammlung.
- Art. 17 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er initiiert und koordiniert alle Aktivitäten zur Verwirklichung des Vereinszweckes. Zu seinen Aufgaben gehört auch die regelmässige Information der Öffentlichkeit durch eigene Publikationen oder durch Medienarbeit.
- Art. 18 Der Vorstand bemüht sich darum, in allen Regionen der Schweiz die für die Umsetzung der Vereinsziele nötigen Kontakte zu pflegen. Wo immer möglich, unterhält der Vorstand-ein Netzwerk für Öffentlichkeitsarbeit und lokale Aktivitäten, um die kontinuierliche Kommunikation mit lokalen Spitälern, Institutionen, Personen oder Mitgliedern zu gewährleisten.
- Art. 19 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er ernennt aus seiner Mitte ein Präsidium und ein Vizepräsidium.

 Die Geschäftsstellenleitung ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.
- Art. 20 Der Vorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

- Art. 21 Entscheidungen des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentIn bzw. Co- oder VizepräsidentIn.

 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) zulässig.
- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und unbezahlt tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 23 Mitglieder oder eigens hinzugezogene Fachleute können vom Vorstand mit einem Projekt betraut werden. Das Projektbudget sowie eine ev. finanzielle Entschädigung an die Projektmitarbeitenden werden vom Vorstand festgelegt.
- Art. 24 Der Vorstand kann Personen, die bereit sind, mit ihrem Namen in der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Anliegen des Vereins einzustehen, in ein Patronatskomitee berufen. Die Betreuung der Mitglieder des Patronatskomitees, deren Mitwirkung und die Dauer ihres Amtes werden individuell vereinbart.
- Art. 25

 Der Fachbeirat besteht aus Personen, die bereit sind, den Vorstand aufgrund ihrer beruflichen und fachlichen Erfahrungen zu beraten und wichtige Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

 Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Dauer ernannt. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Spesen, die im Zusammenhang mit Aufträgen des Vorstands entstehen, werden nach Absprache vergütet.

Die Geschäftsstelle

- Art. 26 Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsstellenleiterin / den Geschäftsstellenleiter geführt. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand eingesetzt.
- Art. 27 Die Aufgaben der Geschäftsstelle können im Angestellten- oder Auftragsverhältnis erfüllt werden.
- Art. 28 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.
- Art. 29 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem separaten Handbuch geregelt und gelten als Bestandteil des Arbeitsvertrags oder des Auftrags.

Die Revisionsstelle

- Art. 30 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor/in für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevision kann auch einer anerkannten Treuhandorganisation übertragen werden.
- Art. 31 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren legen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen jährlichen Revisionsbericht vor.

Zeichnungsberechtigung

Art. 32 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Finanzielles und Haftung

- Art. 33 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 34 Der Vorstand erstellt ein jährliches Budget anhand der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, dessen Einhaltung regelmässig zu überprüfen ist.
- Art. 35 Der Vorstand entscheidet über den Einzugsmodus für die Mitgliederbeiträge. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.
- Art. 36 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Art. 37 Traktandierte Statutenänderungen können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

- Art. 38 Zur Auflösung des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 39 Über die Verteilung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Liquidationserlös ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2023 angenommen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.